

Bundesrat

A -

Drucksache **9/85**

02.01.85

EG - AS

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Empfehlung des Rates über die soziale
Sicherheit für freiwillige Entwicklungshelfer

KOM(84) 710 endg.; EG-Dok. 11345/84

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. Dezember 1984 - 14 - 680 70 - E - So 95/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf einer Empfehlung des Rates über die soziale Sicherheit
für freiwillige Entwicklungshelfer

KOM(84) 710 endg.; EG-Dok. 11345/84

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.

A-C

FREIWILLIGE ENTWICKLUNGSHELFERBegründung

In den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 1984 in Fontainebleau wird die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, daß die Mitgliedstaaten durch entsprechende Initiativen die Jugend dazu anregen, an den Maßnahmen der Gemeinschaft außerhalb ihrer Grenzen teilzunehmen, und insbesondere die Einsetzung nationaler Ausschüsse von freiwilligen Entwicklungshelfern in Europa unterstützen, denen junge Europäer angehören, die an Vorhaben in Entwicklungsländern mitarbeiten wollen.

Organisationen freiwilliger Entwicklungshelfer, die sich für Entwicklungsvorhaben einsetzen, gibt es schon seit langem in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Diese Entwicklungshelfer haben weder den gleichen Status wie die unmittelbar von den Regierungen eingestellten Personen, noch sind sie genaugenommen freiwillige. Sie werden von Nichtregierungsorganisationen in die Entwicklungsländer gesandt. Ihr Vertrag kann innerhalb oder (was üblicher ist) außerhalb der Gemeinschaft unterzeichnet werden; er kann den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes unterliegen. Die Nichtregierungsorganisation kann (was ungewöhnlich ist) als Arbeitgeber auftreten oder als Beauftragter für die Arbeitgeber des Aufnahmelandes fungieren oder (was üblicher ist) als reiner Vermittlungsdienst tätig sein. Welcher Fall auch immer zutrifft, die freiwilligen Entwicklungshelfer erhalten im Aufnahmeland in der Regel eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Vergütung. Aufgrund dieser Tatsache oder einfach dadurch, daß die Sozialversicherungssysteme in einigen Mitgliedstaaten den Beitritt einiger oder aller Gruppen von Personen, die außerhalb dieser Mitgliedstaaten tätig sind, nicht vorsehen, laufen die freiwilligen Entwicklungshelfer (und ihre Familienangehörigen, sofern diese keinen eigenen Anspruch auf Sozialversicherungsschutz haben) Gefahr, daß sie nach den geltenden Sozialschutzvorschriften ihre sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche in dieser Zeit und in bezug auf diese Zeit, in der sie als freiwillige Entwicklungshelfer tätig waren, insgesamt verlieren, oder daß diese Ansprüche schwerwiegenden Einschränkungen unterliegen.

Zurückgekehrten freiwilligen Entwicklungshelfern können daraus erhebliche Nachteile gegenüber anderen Arbeitnehmern im gleichen Lande erwachsen; auch ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt kann dadurch gefährdet sein.

9/85 C

Ferner bestehen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in der Behandlung der freiwilligen Entwicklungshelfer und ihrer Familienangehörigen während der Zeit, in der sie als freiwillige Entwicklungshelfer beschäftigt waren (sowie in der Vorbereitungszeit auf diese Tätigkeit) und in Bezug auf diese Zeit, wenn sie in ihren eigenen Mitgliedstaat (oder in den Mitgliedstaat, in dem sie vorher einem Sozialversicherungssystem angehörten) zurückkehren.

Diese Situation hat ein solches Ausmaß angenommen, daß bei qualifizierten potentiellen freiwilligen Entwicklungshelfern, die Überlegen, ob sie ihr Land verlassen und den Appellen der Entwicklungshelfer folgen sollen, wie dies von der Gemeinschaft selber unterstützt wird, echte Schwierigkeiten und ernste Bedenken auftreten. Dies ist angesichts der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage umso bedauerlicher, als potentielle freiwillige Entwicklungshelfer die Gefahr, bei ihrer Rückkehr in die Gemeinschaft arbeitslos zu sein, ernsthaft in Betracht ziehen müssen.

Die Zahl der Betroffenen wird gegenwärtig auf etwa 10.000 geschätzt; das Durchschnittsalter liegt bei 30 Jahren.

Die Angelegenheit wurde auf der informellen Tagung des Rates für Arbeit und Sozialfragen in Dublin vom 20. und 21. September aufgegriffen. Die Kommission berichtete über ihre Absicht, einen gemeinschaftlichen Rechtsakt auszuarbeiten, um eine positive und gemeinsame Lösung des Problems dadurch zu erreichen, daß sie Grundsätze für die soziale Sicherung der freiwilligen Entwicklungshelfer niederlegt. Zur Verwirklichung dieser Grundsätze werden verschiedene spezifische Verfahrenstechniken ins Auge gefaßt, insbesondere Abordnung und freiwillige Versicherung. Die finanziellen Lasten eines derartigen Schutzes sind zum größten Teil vom Staat zu tragen, sei es durch Unterstützung der Nicht-regierungsorganisationen oder durch eine direkte Beteiligung an der Finanzierung der sozialen Sicherheit selbst.

Zu bemerken ist, daß jeder Arbeitnehmer der Gemeinschaft, der außerhalb der Gemeinschaft tätig ist, den Druck am Arbeitsmarkt in der Gemeinschaft vermindern hilft und die Aufwendungen für die Unterstützung eines freiwilligen Entwicklungshelfers niedriger sein können als die Kosten für die Unterstützungen eines erwerbslosen Arbeitnehmers in der Gemeinschaft.

Es soll sichergestellt werden, daß durch eine Garantie der Gleichbehandlung im sozialen Bereich freiwillige Entwicklungshelfer, die an Entwicklungsprojekten mitarbeiten (und ihre Familienangehörigen, die keinen eigenen Anspruch auf Sozialversicherungsschutz haben), nicht für eine derartige Tätigkeit bestraft werden gegenüber anderen Erwerbstätigen in der Gemeinschaft. Eine Empfehlung scheint der geeignetste Rechtsakt zu sein, um eine derartige Politik durchzusetzen, die ein langfristiges Ziel in der Politik der Mitgliedstaaten darstellt und mit der Politik gegenüber den Entwicklungsländern in Einklang steht.

9/85 C

- 4 -

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES

Über die soziale Sicherheit für freiwillige Entwicklungshelfer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme des Empfehlungsentwurfs der Kommission

nach Kenntnisnahme des Europäischen Parlaments

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Europäische Rat vom 25. und 26. Juni 1984 brachte den Wunsch zum Ausdruck, daß die Mitgliedstaaten durch entsprechende Initiativen die Jugend dazu anregen, an den Maßnahmen der Gemeinschaft außerhalb ihrer Grenzen teilzunehmen, und insbesondere die Einsetzung nationaler Ausschüsse von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern unterstützen, denen junge Europäer angehören, die an Vorhaben in Entwicklungsländern mitarbeiten wollen.
- Maßnahmen zur Ermunterung freiwilliger Entwicklungshelfer, an solchen Vorhaben mitzuarbeiten, tragen dazu bei, daß die Politik der Gemeinschaft sowie die der Mitgliedstaaten gegenüber den Entwicklungsländern verwirklicht werden kann.
- Eine solche Mitarbeit bietet Gelegenheit, brauchbare Berufserfahrungen zu sammeln, besonders für arbeitssuchende Jugendliche oder sonstige erwerbslose Arbeitnehmer.
- Die Förderung beruflicher Ausbildungsmöglichkeiten gehört zu den Zielen der Gemeinschaft im sozialen Bereich.
- Es sollten daher Schritte zur Beseitigung der Hindernisse unternommen werden, die der Aufnahme einer Beschäftigung als freiwillige Entwicklungshelfer im Wege stehen.
- Ein wichtiger Punkt, der von dieser Art der Beschäftigung abschreckt, ist die Tatsache, daß es im Rahmen der Sozialversicherungssysteme einiger Mitgliedstaaten keinen oder keinen angemessenen Schutz für diese Personen und ihre Familienangehörigen gibt, und zwar weder in der Zeit noch in Bezug auf die Zeit der Tätigkeit als freiwilliger Entwicklungshelfer oder der Vorbereitung auf diese Tätigkeit.

- Die Behandlung dieser Personen im Rahmen der sozialen Sicherheit ist in den einzelnen Mitgliedstaaten verschieden.

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN

A.

- die Erlangung eines Sozialversicherungsschutzes für freiwillige Entwicklungshelfer als eins ihrer sozialpolitischen Ziele anzuerkennen;
- als "mit Entwicklungsarbeiten betraute freiwillige Entwicklungshelfer" all diejenigen zu betrachten, die über anerkannte Nichtregierungsorganisationen, unabhängig davon, ob sie staatlich unterstützt werden oder nicht, in Entwicklungsländer gesandt werden, um dort gegen eine den örtlichen Verhältnissen dieser Länder entsprechende Vergütung positiv zur physischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Länder beizutragen;
- zu diesem Zweck schrittweise die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um im Rahmen der gesetzlichen oder betrieblichen Sozialversicherungssysteme einen sozialen Schutz für diese freiwilligen Entwicklungshelfer und ihre Familienangehörigen, sofern diese letzteren keinen eigenen Anspruch auf Sozialversicherungsschutz haben, zu entwickeln und dabei von folgenden Grundsätzen auszugehen:
 1. Die mit Entwicklungsarbeiten betrauten freiwilligen Entwicklungshelfer und ihre oben erwähnten Familienangehörigen fallen unter die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften des Entsendestaates; diese Regelung gilt während und aufgrund der Vorbereitung für die Arbeit und während des Dienstes in einem Entwicklungsland unter ähnlichen Bedingungen wie sie für Arbeitnehmer oder Gebietsansässige im Entsendestaat bestehen.
 2. Dieser Versicherungsschutz soll folgende Bereiche abdecken:
 - (a) Gesundheitspflege
 - (b) Leistungen bei Krankheit
 - (c) Leistungen bei Mutterschaft
 - (d) Leistungen bei Invalidität

- (e) Altersrente
- (f) Hinterbliebenenrente
- (g) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- (h) Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach ihrer Rückkehr
- (i) Familienbeihilfen.

3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um im Rahmen ihrer nationalen Systeme einen vollen Versicherungsschutz für die freiwilligen Entwicklungshelfer und ihre oben erwähnten Familienangehörigen sicherzustellen. Voller Versicherungsschutz bedeutet, daß zur Feststellung der Leistungen ein Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wird, das nicht niedriger ist als der Betrag, der das Recht auf Versicherungsschutz begründet.

4. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, einen großen Teil der Kosten für einen derartigen Schutz dadurch zu tragen, daß sie entweder Nicht-regierungsorganisationen die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellen oder sich selbst an der Finanzierung beteiligen.

5. Die Mitgliedstaaten garantieren Gleichbehandlung von freiwilligen Entwicklungshelfern und ihren oben erwähnten Familienangehörigen, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, und einheimischen freiwilligen Entwicklungshelfern und ihren oben erwähnten Familienangehörigen, einschließlich Flüchtlingen oder Staatenlosen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ansässig sind.

B.

Die Mitgliedstaaten sollen sich gegebenenfalls bei ihren Maßnahmen auf folgende Verfahren stützen:

1. Der Versicherungsschutz ist auf der Grundlage einer oder gegebenenfalls einer Kombination der folgenden Methoden sicherzustellen:

- (a) Behandlung von Beschäftigungszeiten in einem Entwicklungsland als Zeiten der Versicherung, der Erwerbstätigkeit oder Ansässigkeit im Rahmen der Rechtsvorschriften des Entsendestaates zur Feststellung des Anspruchs auf Leistungen (und gegebenenfalls zur Berechnung der Höhe dieser Leistungen) bei Eintritt eines Versicherungsfalles, der sich unter Umständen nach der Rückkehr ergibt;

- (b) Ruhen des Anspruchs während eines Zeitraums, der in den Rechtsvorschriften des Entsendestaates für Personen vorgeschrieben ist, die sonst nicht mehr unter diese Rechtsvorschriften fallen würden, bei kurzfristigen Ereignissen, die während der vorbereitenden Ausbildungszeit oder während der Beschäftigungszeit eintreten;
 - (c) Rückgriff auf den Status einer Abordnung entsprechend den sozialversicherungsrechtlichen Vereinbarungen, die zwischen dem Entsendestaat und den betreffenden Entwicklungsländern getroffen wurden, oder, wenn keine derartigen Vereinbarungen bestehen, entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates;
 - (d) Rückgriff auf eine freiwillige Versicherung für Ausgebürgerte entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates oder, wenn ein derartiges System nicht besteht, Einführung eines besonderen freiwilligen Versicherungssystems für mit Entwicklungsaufgaben betraute freiwillige Entwicklungshelfer und ihre oben erwähnten Familienangehörigen;
 - (e) Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, Mutterschaft oder Unfall für die Dauer des Aufenthalts der freiwilligen Entwicklungshelfer und ihrer oben erwähnten Familienangehörigen in einem Entwicklungsland.
2. Der Berechnung kurzfristiger Leistungen, die nach der Rückkehr in den Entsendestaat gezahlt werden, sowie langfristiger Leistungen und der Beiträge, die auf das Arbeitsentgelt bezogen werden, darf kein Betrag zugrunde gelegt werden, der niedriger ist als der Mindestbetrag, der nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates den Anspruch auf Versicherungsschutz begründet oder dazu berechtigt, im Rahmen dieser Rechtsvorschriften einem freiwilligen Versicherungssystem beizutreten.
3. Der Entsendestaat soll sich an der Finanzierung der Kosten beteiligen, die entweder dadurch entstehen, daß abgeordnete freiwillige Entwicklungshelfer und ihre oben erwähnten Familienangehörigen unter das System der sozialen Sicherheit fallen, oder im Rahmen eines freiwilligen Systems versichert sind, oder an den Kosten, die seinem sozialen Versicherungssystem dadurch entstehen, daß Beschäftigungszeiten, die freiwillige Entwicklungshelfer in Entwicklungsländern abgeleistet haben, wie Beschäftigungszeiten behandelt werden, die im Rahmen der Rechtsvorschriften des Entsendestaates abgeleistet wurden, und den Entwicklungshelfern selber und ihren oben erwähnten Familienangehörigen angerechnet werden.

4. (a) Die Arztkosten, die freiwilligen Entwicklungshelfern oder ihren oben erwähnten Familienangehörigen in einem Entwicklungsland entstehen, sollen innerhalb der Fristen erstattet werden, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates für die Erstattung von Arztkosten, die im Hoheitsgebiet dieses Staates entstanden sind, gelten.
- (b) Der Anspruch auf Gesundheitspflege, den freiwillige Entwicklungshelfer aufgrund ihrer Abordnung oder durch ihren Beitritt zu einem freiwilligen Versicherungssystem genießen, und der auch für ihre oben erwähnten Familienangehörigen gilt, soll bei Rückkehr in den Entsendestaat während eines vorgeschriebenen Zeitraums aufrechterhalten werden, es sei denn, die Betroffenen sind auf jeden Fall in dieser Zeit als Gebietsansässige oder Arbeitslose sozialversicherungsrechtlich gedeckt.
5. Freiwillige Entwicklungshelfer, die an einem Vorbereitungslehrgang im Entsendestaat teilnehmen, sollen im Sinne der Rechtsvorschriften des Entsendestaates als Beschäftigte betrachtet werden, insbesondere bei der Feststellung des Anspruchs auf Gesundheitspflege, es sei denn, sie sind auf jeden Fall als Gebietsansässige sozialversicherungsrechtlich gedeckt. Die oben erwähnten Familienangehörigen sollten während und in Bezug auf diese Zeiten ebenfalls gedeckt sein.
6. Damit freiwillige Entwicklungshelfer und ihre oben erwähnten Familienangehörige während eines vorgeschriebenen Zeitraums nach ihrer Rückkehr in den Entsendestaat Arbeitslosenunterstützung beziehen dürfen, sollten sie von Versicherungs- oder arbeitsrechtlichen Regeln ausgenommen werden (und zwar dahingehend, daß ihre Beschäftigungszeiten in einem Entwicklungsland nicht als Beschäftigungs- oder Versicherungszeiten betrachtet werden, oder diese freiwilligen Entwicklungshelfer während diesen Beschäftigungszeiten nicht den Rechtsvorschriften des Entsendestaates in ihrer Eigenschaft als abgeordnete Entwicklungshelfer oder freiwillig Versicherte unterliegen), so daß sie bei ihrer Rückkehr in die Heimat gegen Arbeitslosigkeit geschützt sind.
7. Tropenkrankheiten, denen freiwillige Entwicklungshelfer ausgesetzt sind, sollen entsprechend den geltenden Bedingungen als Berufskrankheiten anerkannt werden, oder es sollen Entschädigungen entsprechend den gleichen Bedingungen gezahlt werden, wie sie bei Berufskrankheiten gelten.

Die Mitgliedstaaten werden der Kommission binnen zwei Jahren nach Annahme dieser Empfehlung die erforderlichen Mitteilungen machen, damit sie den Rat in Form eines Berichtes darüber unterrichten kann, welche Fortschritte bei der Sicherstellung des sozialen Schutzes für mit Entwicklungsaufgaben betraute freiwillige Entwicklungshelfer erzielt wurden und welche Hindernisse dabei auftraten, und gegebenenfalls weitere Maßnahmen vorschlagen kann, die zur Erreichung der gemeinsamen Ziele notwendig sind.